

Antrag S03: Konsequenzen ziehen - Machtkonzentration wirksam vorbeugen

Antragsteller*in:	Konstantin Gräfe (Er · KV Potsdam), Tom Berthold (Er · KV Frankfurt (Oder)), Ursula Böttcher (Sie · KV Märkisch-Oderland), Iris Burdinski (Sie · KV Potsdam), Tobias Busch (Er · KV Märkisch-Oderland), Ronny Diering (Er · KV Märkisch-Oderland), Stefano Genduso (Er · KV Märkisch-Oderland), Almut Glagau (Er · KV Märkisch-Oderland), Martin Günther (Er · KV Barnim), Oliver Haselberger (Er · KV Märkisch-Oderland), Lena Herenz (Sie · KV Potsdam), Erik Hofedank (Er · KV Lausitz), Jana Köhler (Sie · KV Märkisch-Oderland), Magarita Kavali (Sie · LAG Bewegungslinke), Robert Kosin (Er · KV Teltow-Fläming), Sandra Kosin (Sie · KV Teltow-Fläming), Susanne Lang (Sie · KV Märkisch-Oderland), Tobias Lübbert (Er · KV Teltow-Fläming), Christian Nürbchen (Er · KV Elbe-Elster), Torben Reichert (Er · KV Potsdam), Peter Schulz (Er · KV Dahme-Spreewald), Rebecca Dorothee van der Meyden (Sie · KV Potsdam), Andrea Vetter (Sie · KV Oder-Spree), Fritz Richard Viertel (Er · KV Oder-Spree), Anika Ziervogel (Sie · KV Oder-Spree), Sina Witten (Sie · KV Oder-Spree), Candy Boldt-Händel (Er · LAG), Anja Kreisel (Sie · KV Frankfurt (Oder)), Ilona Lehnert (Sie · KV Potsdam-Mittelmark), Marek Lipp (Er · solid), Nicole Liedtke (Sie · KV Teltow-Fläming), Luca Renner (Ohne · Mitglied im Parteivorstand), Angelika Tepper (Sie · KV Teltow-Fläming), Landesvorstand
Status:	eingereicht

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die Satzung der Partei Die Linke Landesverband Brandenburg wird wie folgt
- 2 geändert:
- 3 Füge nach § 18, Absatz 3 die neuen Absätze 4 und 5 ein:
- 4 (4) Entsprechend der Bundessatzung der Partei Die Linke gilt, dass die
- 5 Mitglieder des Landesvorstandes mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und
- 6 Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein dürfen.
- 7 Mitglieder des Landesvorstandes dürfen kein Ministeramt auf Landes- oder
- 8 Bundesebene oder den Fraktionsvorsitz im Europaparlament, im Bundestag
- 9 oder einem Landtag bekleiden.
- 10 Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Landesvorstand gewählt so
- 11 haben sie ihr Ministeramt oder den Fraktionsvorsitz in einer

- 12 Übergangsfrist von drei Monaten niederzulegen. Erlangen Mitglieder des
13 Landesvorstandes ein in Satz 2 genanntes Amt, scheiden sie unmittelbar mit
14 Wahl beziehungsweise Ernennung aus dem Landesvorstand aus.
15 (5) Mitglieder der Partei Die Linke, die in einem beruflichen oder
16 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einer/einem
17 Abgeordneten oder einer Fraktion der Partei stehen, zeigen dies bei ihrer
18 Kandidatur an.

Begründung

Unterstützer:innen: Candy Boldt-Händel (KV Oberhavel), Anja Kreisel (KV Frankfurt/ Oder), Ilona Lehnert (KV Potsdam-Mittelmark), Marek Lipp (Mitglied im Landesvorstand), Nicole Liedtke (KV Teltow-Fläming), Luca Renner (Mitglied im Parteivorstand), Angelika Tepper (KV Teltow-Fläming)

Der Landesvorstand hat in seinem Beschluss vom Juli 2026 selbst festgestellt: „Zukünftig muss eine Machtkonzentration bei Einzelnen vermieden und damit eine Sicherung demokratischer Kontrolle und die Förderung pluraler Führungsstrukturen innerhalb unserer Partei gesichert werden.“

Die beantragte Satzungsänderung schafft hierfür eine klare und verbindliche Regelung. Der Landesvorstand soll ein eigenständiges politisches Führungs- und Kontrollgremium der Partei bleiben und nicht in erster Linie durch Personen geprägt sein, die bereits über ein staatliches Mandat oder eine herausgehobene parlamentarische bzw. Regierungsfunktion verfügen.

Abgeordnete und Regierungsmitglieder haben aufgrund ihrer öffentlichen Funktionen besondere politische Verantwortung, Einflussmöglichkeiten und Ressourcen. Eine zu starke personelle Überschneidung zwischen Landesvorstand, Parlamenten und Regierung birgt die Gefahr einer Machtkonzentration und kann die Möglichkeit innerparteilicher Kontrolle und politischer Pluralität wirksam schwächen. Gleichzeitig bleibt durch die Begrenzung auf höchstens die Hälfte der Mitglieder gewährleistet, dass parlamentarische Erfahrungen und Perspektiven weiterhin angemessen im Landesvorstand vertreten sein können. Die Begrenzung der Zahl der Mandatsträgerinnen auf maximal die Hälfte ist bereits in § 33, Absatz 4 der Satzung der Partei Die Linke geregelt und gilt explizit auch für Landesvorstände.

Für besonders herausgehobene Funktionen wie Minister:innen sowie den Fraktionsvorsitz im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag soll zukünftig hingegen eine klare Trennung gelten. Wer eine solche Funktion ausübt, soll nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören. Damit wird verhindert, dass politische Entscheidungen, parlamentarische Führung und innerparteiliche Willensbildung dauerhaft in denselben Händen konzentriert werden.

Darüber hinaus sollte über mögliche wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse bei der Wahl in den Landesvorstand Transparenz herrschen. Deswegen schlagen wir vor, die Regelung aus § 19, Absatz 5 der Satzung der Partei Die Linke, die für Wahlen für den Parteivorstand gilt, zukünftig auch für die Wahlen des Landesvorstandes zu übernehmen.